



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/04777/2019
Hamburg, den 17. März 2020

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
04.12.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

430-027
3233, 3235, 2615, 3014, 3747

in der Gemarkung: Fuhlsbüttel

Neugestaltung Eingangs- und Empfangsbereich - Gebäude B (Philips Campus)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes** in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Objekt Röntgenstraße 24, 26 (Röntgenröhrenfabrik C. H. F. Müller, konstituierender Teil des Ensemble Röntgenstraße 24, 26, ehem. Röntgenröhrenfabrik C. H. F. Müller, Fabrikationsgebäude, Gebäudebrücke und straßenseitiges Verwaltungsgebäude) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Das Denkmal ist mit seiner Grundstruktur und der noch vorhandenen originalen Bausubstanz zu erhalten. Schäden müssen werk-, material- und formgerecht repariert werden.

Bedingungen

Die Gestaltung, die Materialien und die Farbgebung sowie die Konstruktion der Anschlusspunkte sind mit dem mit dem Denkmalschutzamt vor Ausführung abzustimmen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Ohlsdorf 1 mit den Festsetzungen: GE III (VI); GRZ 0,8 ; GFZ 2,0 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
Baustufenplan	Fuhlsbüttel / Alsterdorf / Groß und Klein Borstel / Ohlsdorf Westlicher Teil mit den Festsetzungen: M2g Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

8 / 2	Lageplan
8 / 3	Grundriss / Erdgeschoss
8 / 4	Schnitt A-A
8 / 5	Schnitt B-B
8 / 6	Ansicht N/O

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 2.1. für das weitere Überschreiten der nördlichen Baugrenze um ca. 0,40 m (über das Bestandsmaß der auskragenden östlichen Giebelwand) mit einer freistehenden Eingangsüberdachung auf einer Breite von ca. 7,40 m. (§ 23 Abs. 3 BauNVO 1968, B-Plan Ohlsdorf1)

Begründung

Die Befreiung ist genehmigungsfähig. Der Eingangsbereich hatte an der geplanten Stelle bereits ein Vordach. Die Befreiung wird aufgrund des untergeordneten Ausmaßes und des historischen Wiederaufgreifens befürwortet. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. **Auf die Prüfung der Standsicherheit wird verzichtet.** (§ 68 Abs. 2 Satz 2)
Bautechnische Nachweise sind zu führen und an der Baustelle vorzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 4

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 3 Vollgeschosse

Transparenz in HH